

Festsetzungen in Textform



In Ergänzung der Ausweisungen dieses Planes werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB wie folgt getroffen

1. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den dafür festgesetzten Stellen zulässig.
2. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977 wird auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.

Ausnahmen:

Gartenhäuser mit max. 30 cbm Rauminhalt und einer Firsthöhe von max. 2,50m in Holzbauweise oder im Material des Wohnhauses.